

## NEWSLETTER

Nr. 56 - April 2008

### Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	1
Vorwort.....	1
EuGH: Rechtzeitiger Zahlungseingang auf Gläubigerkonto für Verzugseintritt entscheidend.....	2
BVerfG erlässt einstweilige Anordnung zur Einschränkung der sog. Vorratsdatenspeicherung.....	2
„Und so schloss er messerscharf, dass nicht sein kann, was nicht sein darf“ ? – OLG Düsseldorf zur Verwertbarkeit heimlicher Gesprächsmitschnitte .....	4
EuGH-Generalanwalt zum Anschlusskostenbeitrag: „Protektion“ der DTAG läuft EU-Recht zuwider.....	5
Glasfaserausbau und neue Zugangsregeln.....	7
KVZ-Zugang und weitere Fragen des Wettbewerbs im Ortsnetz in Österreich .....	8
Geografisch differenzierte Remedies am Breitbandvorleistungsmarkt .....	9
Kölner Tage: Brennpunkte im IT- und Internetrecht .....	12
WIK-Konferenz „Review des Europäischen Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation“ .....	12
4. Österreich-Deutsches Regulierungssymposium von JUCONOMY .....	12
Seminar „Geschäfte im Netz - Aktuelle Entwicklungen und praxisorientierte Gestaltungslösungen“ .....	13
Termine .....	14
Impressum .....	14

### Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

mit der vorliegenden Ausgabe des Newsletters 56 berichten wir erneut über Entwicklungen vor allem in der TK-Branche, und stellen mit kurzer subjektiver Bewertung aktuelle behördliche sowie gerichtliche Entscheidungen vor. Eine – auch aus allgemein-zivilrechtlicher Sicht, Stichwort: „Geldschulden = qualifizierte Schickschulden“ – grundlegende Entscheidung über den Verzugsbeginn konnte unser Kollege RA Dr. Peter Schmitz für eine Mandantin vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) erstreiten, wie er sogleich in seinem ersten Beitrag berichten wird.

Auch RA Dr. Marc Schütze kann einen erfreulichen Etappensieg vor dem EuGH in Sachen Anschlusskostenbeitrag vermelden, mit einem wegweisenden Fingerzeig des Generalanwalts zur Frage der unmittelbaren Wirkung von EU-Richtlinien in regulierungstypischen Dreieckskonstellationen zwischen Mitgliedstaat, ehemaligen Monopolisten und deren Konkurrenten.

Besonders freuen wir uns, dass unser Team nun wieder vollzählig versammelt ist, da Frau RAin Birgit Kemper aus der Mutterschafts-„Pause“ zurückgekehrt ist.

Erneut dürfen wir auf unser 4. Österreich-Deutsche Regulierungssymposium am 30.05.2008 hinweisen. Als Veranstaltungsort in Wien konnten wir abermals den attraktiven Kursalon am Parkring organisieren, der bisherigen Teilnehmern in bester Erinnerung sein dürfte.

Sie erreichen uns mit Anfragen, Kritik und Anregungen gerne unter [newsletter@juconomy.com](mailto:newsletter@juconomy.com)

## Zivil- und Handelsrecht

### EuGH: Rechtzeitiger Zahlungseingang auf Gläubigerkonto für Verzugseintritt entscheidend

Die Zahlungspraxis in Europa wird sich nach dem aktuellen EuGH-Urteil, welches wir im Namen unserer Mandantin 01051 Telecom GmbH gegen die Deutsche Telekom AG erwirkt haben, voraussichtlich grundlegend ändern. Das Urteil ist im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens des OLG Köln ergangen, welches die Auslegung von Art. 3 Abs. 1 Buchst. c Ziff. ii der Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. L 200, S. 35) („Verzugs-Richtlinie“) betrifft.

Der EuGH hat mit Urteil vom 03.04.2008 (C-306/06) entschieden, dass es nach der EU-Verzugsrichtlinie zur Vermeidung des Verzugs auf den rechtzeitigen Geldeingang (innerhalb von 30 Tagen ab Fälligkeit) auf dem Konto des Gläubigers ankommt. Damit geht das Urteil, wie von uns beantragt, noch über die Ansicht des Generalanwaltes hinaus, der nur den Geldeingang beim Geldinstitut, nicht aber die Wertstellung auf dem Konto als entscheidend ansah.

Der EuGH führt hierzu aus, dass dies der wörtlichen Regelung der Richtlinie sowie den innerstaatlichen Zahlungsregeln der EU entspreche und nicht unbillig sei. Ein möglicher unerwartet zu langer Banklauf gehe nicht zu Lasten der Schuldner, weil es in diesem Fall an einem Verschulden des zahlenden Schuldners fehle. Der Schuldner habe aber bei seiner Zahlung die üblichen Bank- und Wertstellungszeiträume zu beachten und müsse das Geld so rechtzeitig anweisen, dass es mit oder vor Ablauf der für den Verzug geltenden Frist eingeht. Dies sind laut der Richtlinie 30 Tage ab Zugang der Rechnung bzw. Fälligkeit. Zahlt er zu spät, kommt er in Verzug.

Dieses Urteil bindet im Ergebnis die nationalen Gerichte bei der Auslegung der nationalen Verzugsregelungen. Dies bedeutet, dass sich in Zukunft wahrscheinlich grundlegend der Zahlungsverkehr in der EU umstellen wird, da in der EU alle nationalen Verzugsregelungen entsprechend auszulegen sind. Die Schuldner kommen damit in Verzug, wenn sie wie z.B. in Deutschland und Österreich vor dem Jahre 2000 üblich am letzten Tag vor Verzugseintritt per Banküberweisung zahlen.

Nach dem Urteil des EuGH ist zu erwarten, dass viele Gläubiger auch rückwirkend für die unverjährte Zeit Verzugszinsen verlangen, weil viele Schuldner in der Vergangenheit die neue Zahlungsweise nach der EU-Verzugsrichtlinie noch nicht umgesetzt hatten. So führen wir bereits zahlreiche Verfahren für unsere Mandanten, z.B. gegen die Deutsche Telekom AG. Ein solches Verfahren hatte auch den Ausgangspunkt für die EuGH-Entscheidung gebildet.

**Weitere Informationen: RA Dr. Peter Schmitz, Tel.: +49 (211) 68 78 88-58**  
**Email: [schmitz@juconomy.com](mailto:schmitz@juconomy.com)**

## IT-Recht und Datenschutz

### BVerfG erlässt einstweilige Anordnung zur Einschränkung der sog. Vorratsdatenspeicherung

Mit Urteil vom 13.03.2008 (Az. 1 BvR 256/08) hat das BVerfG im Rahmen einer einstweiligen Anordnung beschlossen, dass die Vorschrift des § 113b Satz 1 TKG zur Vorratsdatenspeicherung von Verbindungsdaten nur eingeschränkt anzuwenden ist. Zwar hat das verpflichtete TK-Unternehmen aufgrund eines Abrufersuchens einer Strafverfolgungsbehörde nach § 100g Absatz 1 StPO, welches sich

auf allein nach § 113a des Telekommunikationsgesetzes gespeicherte Telekommunikations-Verkehrsdaten bezieht (sog. „Vorratsdatenspeicherung“), die verlangten Daten zu erheben. Diese Daten sind aber dann allenfalls eingeschränkt wie folgt herauszugeben, wenn sich der erforderliche richterliche Beschluss auf eine sog. Katalogstraftat bezieht:

Die Daten sind nur an die ersuchende Behörde zu übermitteln, wenn Gegenstand des Ermittlungsverfahrens gemäß der Anordnung des Abrufs eine Katalogtat im Sinne des § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung ist und die Voraussetzungen des § 100a Absatz 1 der Strafprozessordnung vorliegen. In den übrigen Fällen des § 100g Absatz 1 der Strafprozessordnung ist von einer Übermittlung der Daten einstweilen abzusehen. Der Diensteanbieter hat die Daten zu speichern. Er darf die Daten nicht verwenden und hat sicherzustellen, dass Dritte nicht auf sie zugreifen können. § 113b Satz 1 Nummer 1 des Telekommunikationsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3198) ist bis zur Entscheidung in der Hauptsache nur eingeschränkt anzuwenden.

Das BVerfG hat diese einstweilige Anordnung mit Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit der Regelung des § 113a TKG zur sog. Vorratsdatenspeicherung begründet. Diese bestünden insbesondere insoweit, als eine Beauskunftung auch außerhalb von Katalogstraftaten erfolge. Der wesentliche Eingriff drohe hierbei erst mit der Beauskunftung der Daten an die Strafverfolgungsbehörden und nicht schon mit deren Erhebung. Außerdem gab das Gericht der Bundesregierung auf, bis zum 1. September 2008 über die praktischen Auswirkungen der in § 113a des Telekommunikationsgesetzes vorgesehenen Datenspeicherungen und der vorliegenden einstweiligen Anordnung zu berichten. Die Länder und der Generalbundesanwalt haben nach dem Urteil der Bundesregierung die für den Bericht erforderlichen Informationen zu übermitteln. Im Übrigen wurde der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt.

Auf Grund der vorgenannten Fristsetzung für den Bericht der Bundesregierung ist davon auszugehen, dass die Verhandlung und Entscheidung über die Hauptsache nicht vor Ende 2008 beginnt. Bis zu dieser Entscheidung haben die TK-Unternehmen die einstweiligen Vorgaben des BVerfG ebenso zu beachten, wie die Richter, die die Herausgabeanordnungen erlassen.

Das BVerfG hat in dem Urteil zum Umfang der Überprüfung klargestellt, dass eine Überprüfung durch das Gericht gemäß der sog. „Solange-Rechtsprechung“ nur erfolgen kann, soweit der Bundesrepublik Deutschland ein Regelungsspielraum bei der Umsetzung der einschlägigen Richtlinie 2006/24/EG zukam. Einen solchen Umsetzungsspielraum hat das Gericht insbesondere bei der Bestimmung der Straftaten gesehen, die Gegenstand der Überwachung sind. Außerdem gingen die §§ 113a, 113b TKG zumindest in Teilbereichen über die in der Richtlinie enthaltenen zwingenden Vorgaben hinaus. So ermöglicht § 113b Satz 1 Nr. 2 und 3 TKG einen Datenabruf nicht nur zur Strafverfolgung, sondern auch zur Gefahrenabwehr und zur Erfüllung sicherheitsbehördlicher Aufgaben. Auch dürften nach Ansicht des Gerichtes die in § 113a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 TKG enthaltenen Verpflichtungen zur Datenspeicherung über die durch Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 Richtlinie 2006/24/EG vorgegebenen Speicherungspflichten hinausreichen.

Es ist somit weiterhin nicht davon auszugehen, dass das BVerfG die Regelung zur Vorratsdatenspeicherung insgesamt einer verfassungsrechtlichen Prüfung unterzieht. Es ist aber möglich, dass der Europäische Gerichtshof die einschlägige Richtlinie 2006/24/EG aufgrund der anhängigen Nichtigkeitsklage der Republik Irland (Rs. C-301/06) wegen der Inanspruchnahme eines nicht tragfähigen Kompetenztitels für nichtig erklären wird. Die Unternehmen sind damit allerdings auch zunächst weiterhin mit den Maßnahmen zur Vorratsdatenspeicherung belastet.

**Weitere Informationen: RA Dr. Peter Schmitz, Tel.: +49 (211) 68 78 88-58**

**Email: [schmitz@juconomy.com](mailto:schmitz@juconomy.com)**

## Wettbewerbs- und Kartellrecht

### „Und so schloss er messerscharf, dass nicht sein kann, was nicht sein darf“ ? – OLG Düsseldorf zur Verwertbarkeit heimlicher Gesprächsmitschnitte

Ob sich Christian Morgenstern, der Urheber des in der Überschrift genannten Zitats, darüber bewusst gewesen sein mag, dass zur Anwendung des Rechts berufene Gerichte seine „Formel“ in ihr Gegenteil verkehren könnten, als doch das sein kann, was nicht sein darf ? So jedenfalls entschied jüngst das OLG Düsseldorf (Urt. v. 31.01.2008 – I-20 U 151/07) in folgendem Fall:

Kundin X erteilt einem alternativen City-Carrier einen Privatkundenauftrag. Der City-Carrier stellt bei der DTAG einen Portierungsauftrag mit Umschaltermin 6.3.2007. Hierauf erhielt die Kundin einen Anruf der DTAG. Laut ihrer eidesstattlichen Versicherung wurde ihr in dem Gespräch in unwirschem Tonfall erklärt, am 6.3.2008 würde ihr Telefon abgeschaltet werden. Auf ihre Nachfrage bei der Anruferin, ob ihr neuer Carrier hierüber informiert worden sei, habe die Anruferin erwidert: „Nein, warum sollten wir das tun, das ist doch Ihre Angelegenheit“.

Im nachfolgenden Verfügungsverfahren bestritt die DTAG den in der eidesstattlichen Versicherung knapp umrissenen Gesprächsverlauf und legte dem Gericht einen Gesprächsmitschnitt vor. Dieser wurde im Termin vorgespielt und der Unlauterkeitsvorwurf hierdurch nach Auffassung des Gerichts entkräftet. Überraschend sind die Ausführungen, mit denen das Gericht die Verwertbarkeit des Gesprächsmitschnittes (und zwar nicht, wie es zu erwarten gewesen wäre, als Beweisaufnahme im Wege des sog. Augenscheins, sondern als „auch in klanglicher Hinsicht konkretisierten Vortrags“) rechtfertigte.

Auf der Linie höchstrichterlicher und verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung liegt zwar der Ansatz des Gerichts, wonach das Recht am gesprochenen Wort nicht vorbehaltlos gewährleistet wird, sondern – außerhalb des Bereichs unantastbarer Lebensgestaltung – Einschränkungen möglich sind. Das Überwiegen der Verwertungsinteressen leitet das Gericht sodann – ohne sich allerdings ausdrücklich mit gegenläufigen Interessen auseinanderzusetzen – aus einer Notwehrlage der Antragsgegnerin ab: Sie befinde sich in einer Notwehrlage und setze den Mitschnitt nicht als Angriffs-, sondern als Verteidigungsmittel ein. Die Abwehr eines auf unrichtiger Tatsachengrundlage drohenden Eingriffs in die eigene Rechtsposition, nichts anderes sei eine Verurteilung, sei „in gewisser Weise Notwehr ganz im Sinne der klassischen Definition der Abwehr eines gegenwärtigen, objektiv (materiell-)rechtswidrigen Angriffs. Eine materiell unrichtige Verurteilung sei auch im Zivilprozess der wesentliche gravierendere Verstoß gegen das Gebot materieller Gerechtigkeit. Die Antragsgegnerin sei daher auch nicht auf andere Beweismittel zu verweisen. Denn der Angegriffene dürfe das Mittel zu seiner Verteidigung wählen, das geeignet sei, den Angriff sofort endgültig zu beenden. Das Risiko eines Fehlschlags brauche er nicht einzugehen.

Diese Beurteilung stößt in Begründung und Ergebnis auf erhebliche Bedenken. Sie ist abzulehnen und findet in der in ihr zitierten höchstrichterlichen und verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung keine Stütze. Die unbefugte Verwertung des nicht öffentlich gesprochenen bzw. geschriebenen Wortes ist grundsätzlich unzulässig (BVerfGE 34, 245; BGH NJW 1988, 1016; BAG NJW 1983, 1692; OLG Köln NJW 1987, 263). Das Gericht darf sich nicht zum Werkzeug einer nach § 201 Abs. 1 Ziff. 2 StGB begangenen Straftat des Beweisführers machen (BGH NJW 1982, 277). Ferner hat das BVerfG (NJW 2002, 3619) ausgeführt:

*„Ob der Grundrechtseingriff gerechtfertigt ist, richtet sich nach dem Ergebnis der Abwägung zwischen dem für die Verwertung streitenden allgemeinen Persönlichkeitsrecht auf der einen und einem für die Verwertung sprechenden rechtlich geschützten Interesse auf der anderen Seite.“*

*„Allein das allgemeine Interesse an einer funktionstüchtigen Straf- und Zivilrechtspflege reicht aber nicht, um im Rahmen der Abwägung stets von einem gleichen oder gar höheren Gewicht ausgehen zu können, als es dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht zukommt. Vielmehr müssen weitere Aspekte hinzutreten, die ergeben, dass das Interesse an der Beweiserhebung trotz der Persönlichkeitsbeeinträchtigung schutzbedürftig ist.“*

Beispielhaft nennt das Bundesverfassungsgericht sodann Fälle,

in denen sich der Beweisführer in einer Notwehrsituation oder notwehrähnlichen Lage befindet,  
in denen heimliche Tonbandaufnahmen zur Feststellung der Identität eines anonymen Anrufers dienen, der sich als eine andere Person ausgegeben hatte, um unter diesem Deckmantel Verleumdungen gefahrlos aussprechen zu können,  
in denen es dem Eingreifenden bei der Schaffung eines Beweismittels darauf ankam, einem auf andere Weise nur schwer, möglicherweise überhaupt nicht abwehrbaren kriminellen Angriff auf seine berufliche Existenz zu begegnen.

Die Gefahr, mit einer (auch) unbegründeten Klage konfrontiert zu sein, gehört zum Risiko eines jeden. Aus einer aus tatsächlichen Gründen objektiv unbegründeten Klage eine Notwehrlage abzuleiten, die dem Prozessgegner Persönlichkeitsrechtsverletzungen nicht unerheblichen Ausmaßes erlaubt, ja sogar eine Straftat für prozessuale Zwecke hinnimmt, ist unerklärlich. Dies gilt auch für die daraus abgeleitete Befugnis des Prozessgegners, für seine Verteidigungszwecke den sichersten, aber auf Rechtsverletzung basierenden Weg zu wählen. Verallgemeinert man nämlich diesen Ansatz des Gerichts, müssten Teile der ZPO neu geschrieben werden.

Im Übrigen verkennt das Gericht, dass die Frage des materiell gerechten Ergebnisses erst nach Verwertung wirklich beantwortet werden kann. Die Frage der Verwertbarkeit muss jedoch zuvor entschieden werden. Allein die Möglichkeit, durch Verwertung rechtswidrig zustande gekommener Beweismittel zu materiell richtigeren Ergebnissen zu gelangen, wird als solche eine Verwertung nach den Maßstäben des BVerfG nicht rechtfertigen können. Schließlich hat das Gericht nicht berücksichtigt, dass an einem Telefonat immer zwei Seiten beteiligt sind, die jedenfalls theoretisch als Zeugen zur Verfügung stehen. Eine Beweisnot im eigentlichen Sinne besteht daher nicht. Hinzu kommt, dass der Anruf von der Antragsgegnerin ausging, sie selbst also Initiator des Geschehens war und nicht etwa von einem Anruf überrascht wurde. Es bleibt daher zu hoffen, dass der Ansatz des OLG Düsseldorf nicht Schule macht und andere Gerichte in naher Zukunft Gelegenheit haben, klarstellende Entscheidungen zu treffen.

**Weitere Informationen: RA Dr. Jens Schulze zur Wiesche, Tel.: +49 (211) 68 78 88-60  
Email: [schulze.zur.wiesche@juconomy.com](mailto:schulze.zur.wiesche@juconomy.com)**

## Telekommunikation (Recht, Ökonomie, Technik)

### EuGH-Generalanwalt zum Anschlusskostenbeitrag: „Protektion“ der DTAG läuft EU-Recht zuwider

Es ist kein Aprilscherz, auch wenn die blumigen Ausführungen des EuGH-Generalanwalts für den an die deutsche Urteilsprache gewöhnten Leser recht ungewöhnlich mit einer amüsanten Note formuliert

sind. Wie im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem EuGH am 19.02.2008 angekündigt, hat EuGH-Generalanwalt Colomer am **01.04.2008** die Schlussanträge in den Rechtsachen C-152/07 bis C-154/07 veröffentlicht, denen zwei Vorlagefragen des BVerwG zu Grunde liegen. Darin bringt er sehr deutlich zum Ausdruck, dass 1. die Genehmigung des Anschlusskostenbeitrags durch die BNetzA gegen EU-Recht verstoßen hat und 2. die nationalen Gerichte dies auch berücksichtigen müssen.

In diesen Verfahren wird die 01051 Telecom GmbH durch unsere Kanzlei vertreten, die für den nur kurzen Zeitraum vom 01.07.2003 bis 23.09.2003 einen höheren Millionenbetrag in Form des sog. Anschlusskostenbeitrags an die Deutsche Telekom AG anlässlich der Einführung von Call-by-Call im Ortsnetz bezahlen musste – für den Zeitraum ab 01.09.2003 sogar selbst bei unterstellter Rechtmäßigkeit des Anschlusskostenbeitrags grundlos, weil die Deutsche Telekom AG ab diesem Datum ihre Endkundenpreise erhöht hatte und damit eigentlich auch nach Ansicht der BNetzA jeglicher Grund für die Genehmigung weggefallen war. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen wurde der Anschlusskostenbeitrag jedoch nicht zum 01.09., sondern erst zum 23.09.2009 widerrufen. Schließt sich der EuGH den Schlussanträgen an und würde dann auch – erwartungsgemäß – das BVerwG den Umsetzungsbeschluss entsprechend fassen, könnten die Klägerinnen mit einer umfassenden Rückerstattung dieser zu Unrecht bezahlten hohen Anschlusskostenbeiträge rechnen.

Bemerkenswert an den Schlussanträgen ist die unverblühte Kritik an der vorgebrachten Auffassung der Deutschen Telekom AG und der Bundesrepublik Deutschland, diese vertreten durch die BNetzA: *"Gleichwohl versteht die frühere, von der deutschen Regierung unterstützte Monopolinhaberin in ihrem Vorbringen den Art. 4c der Richtlinie 90/388 in einer eigenartigen, meines Erachtens nicht zu begründenden Weise."* (Tz. 41) Und weiter heißt es *"So wird die Deutsche Telekom durch einen **Protektionismus** begünstigt, der den Art. 82 EG ff. zuwiderläuft und überdies endogam zu sein scheint, da die Bundesrepublik Deutschland, wie die Deutsche Telekom in ihren Erklärungen bestätigt hat, an dieser eine Kapitalbeteiligung von 31,7 % hält"* (Rz. 55).

Die Behauptung der Deutschen Telekom AG, dass nicht sie, sondern die BNetzA das angebliche Anschlussdefizit verantwortete, welches durch den Anschlusskostenbeitrag ausgeglichen werden sollte, weist der EuGH-Generalanwalt brüsk zurück: *„Wie ein eingebildeter Kranker beklagt sich die Deutsche Telekom über das anachronistische Defizit, für das meines Erachtens sie selbst allein verantwortlich ist.“* (Rz. 65). Die spannende zweite Frage, die wegen der unmittelbaren Anwendbarkeit von Richtlinien Auswirkungen weit über den vorliegenden Fall hinaus haben dürfte, beantwortet der EuGH-Generalanwalt auch ganz einfach. In Richtung Bundesverwaltungsgericht heißt es ebenfalls nicht ohne Unterton: *"Es bestehen keine Gründe für das Zögern"* (Rz. 108).

Dementsprechend schlägt der Generalanwalt dem Gerichtshof vor, die Vorlagefragen des Bundesverwaltungsgerichts wie folgt zu beantworten:

*„1. Es läuft Art. 4c der Richtlinie 90/388/EWG der Kommission vom 28. Juni 1990 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste sowie Art. 7 Abs. 2 und 4 und Art. 12 Abs. 7 der Richtlinie 97/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation im Hinblick auf die Sicherstellung eines Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang zuwider, dass eine nationale Regulierungsbehörde den Betreiber eines Telekommunikationsnetzes, das mit einem öffentlichen Teilnehmernetz zusammengeschaltet ist, dazu verpflichtet, an das marktbeherrschende Unternehmen einen Beitrag zu zahlen, der das Defizit ausgleichen soll, das diesem bei der Einrichtung des Anschlusses des Teilnehmers entstanden ist.“*

2. Das nationale Gericht muss diese Unvereinbarkeit einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift mit dem Gemeinschaftsrecht in dem Verfahren berücksichtigen, in dem das marktbeherrschende Unternehmen die Erfüllung der genannten Verpflichtung verlangt.“

**Weitere Informationen:**

**RA Dr. Marc Schütze, Tel.: +49 (211) 68 78 88-80, Email: [schuetze@juconomy.com](mailto:schuetze@juconomy.com)**

## Glasfaserausbau und neue Zugangsregeln

Mit den verstärkten Bemühungen um den Ausbau von breitbandigen Anschlussnetzinfrastrukturen, insbesondere Glasfaseranschlüssen, haben sich auch zahlreiche neue oder erweiterte Regulierungsprobleme ergeben. Dies wurde in Deutschland spätestens mit der veränderten Regulierungsverfügung in Bezug auf den damaligen Markt Nr. 11 im ersten Halbjahr 2007 deutlich, als es darum ging, den Ausbau der Deutschen Telekom AG im Hinblick auf ihr VDSL-Netz regulatorisch zu bewerten. Dort hat die Bundesnetzagentur u.a. den Zugang zu Kabelkanälen der DTAG angeordnet, um alternativen Netzbetreibern zu ermöglichen, ihre eigenen Infrastrukturen bis zu den Kabelverzweigern auszubauen und dort den Zugang zur Kupfer-Infrastruktur der DTAG zu realisieren.

Jener in anderen Ländern auch als „duct access“ oder „access to the civil engineering infrastructure“ bezeichnete Zugang findet immer mehr regulatorische Beachtung, wobei in Europa vor allem die Entwicklungen in Portugal (dort schon seit mehreren Jahren) und zuletzt auch in Frankreich von Bedeutung sind. In Frankreich hat France Télécom freiwillig ein Angebot für den Zugang zu Kabelkanälen unterbreitet und die französische Regulierungsbehörde evaluiert dieses Angebot momentan. Dieses Angebot ist inzwischen bereits an französische Mitbewerber übermittelt worden, liegt allerdings nicht in transparenter Form vor. Da es in Frankreich eine Reihe von alternativen Anbietern gibt, die sich intensiv darum bemühen, im Wettbewerb entsprechende Netze aufzubauen, hat sich zu diesem Thema eine regulatorische Diskussion verdichtet, deren vorläufiger Höhepunkt ein Antrag des alternativen Anbieters ("Free") im Herbst 2007 markiert, die entsprechenden Kabelkanalinfrastrukturen von France Télécom behördlich als essential facilities einzuordnen. Die Wettbewerbsbehörde solle im Rahmen einer einstweiligen Verfügung Zugang gewähren, damit Free in die Lage versetzt würde, am sich entwickelnden Markt für Breitbandanschlüsse zu partizipieren.

Der Antrag von Free zielte darauf ab, dass France Télécom den Zugang zu diesen essential facilities nach fairen, transparenten, nicht-diskriminierenden Bedingungen und zu kostenorientierten Entgelten anbieten müsste. Im Rahmen der beantragten einstweiligen Verfügung sollte potentiellen Behinderungsmissbräuchen vorgekommen werden, die Free deshalb befürchtet, weil France Télécom die Kabelkanäle mit eigenen Glasfasern so belegen könnte, dass weitere Anbieter darin keinen Platz finden. Ebenfalls wurde befürchtet, France Télécom könnte sich durch Exklusivvereinbarungen mit Hauseigentümern bzw. Bauunternehmen für die Verlegung von Glasfasern erhebliche Vorteile am Markt verschaffen würde.

Die Wettbewerbsbehörde hat das Ansinnen von Free indes abgelehnt. Dazu griff sie eigens auf eine neue Abgrenzung der Märkte zurück, der zufolge auf dem Endkundenmarkt die Märkte für breitbandigen Internetzugang (xDSL) und breitbandigen Internetzugang mit sehr hohen Geschwindigkeiten (Glasfaser) nicht austauschbar seien. Dies impliziert letztendlich, dass die dem breitbandigen Internetzugang zugrunde liegende Kupfernetzinfrastruktur nicht in den Vorleistungsmarkt einbezogen wird, was die Marktanalyse im Hinblick auf den Glasfaserzugang betrifft. Somit sieht die Wettbewerbsbehörde die Infrastrukturen für das Kupfernetz nicht als Bestandteil des Marktes an.

Zudem stellt die Wettbewerbsbehörde fest, dass es in zahlreichen Städten Alternativen zur Infrastruktur von France Télécom gebe, wie z.B. die Infrastrukturen von Kabelnetzbetreibern, Wasser- und Ab-

wassernetzen etc. Insofern meint die Wettbewerbsbehörde, diese Infrastrukturen seien Substitute zu den Kabelkanälen von France Télécom, wobei durchaus eingeräumt wird, dass die technischen Zugangspunkte sowie die technische Ausgestaltung der Zugangsprodukte von denen von France Télécom durchaus abweichen können. Die Wettbewerbsbehörde stützt ihre ablehnende Haltung aber vor allem auf die Tatsache, dass der Ausbau von France Télécom derzeit nur lokal (wenige Städte) und noch nicht national erfolgt sei und dass daher die Gefahr eines Marktausschlusses für alternative Anbieter eher als gering einzuschätzen sei. Trotz dieser ablehnenden Haltung will die Behörde eine Untersuchung des Verhaltens von France Télécom auf dem relevanten Markt einleiten.

Die Entscheidung wirft eine Reihe von interessanten Fragen auf, z.B. in Bezug auf die Abgrenzung zwischen einzelnen Märkten (breitbandiger Internetzugang vs. breitbandiger Internetzugang mit sehr hohen Geschwindigkeiten), Einbezug bestimmter Infrastrukturelemente in die Zugangsregulierung (Kabelkanäle), wettbewerbsrechtliche vs. sektorspezifische Abgrenzung von bestimmten Endkunden- und Vorleistungsmärkten. Sie steht im Kontrast zu den Entscheidungen von Regulierungsbehörden in anderen europäischen Staaten einschließlich Deutschland, die den Zugang zu Kabelkanälen angeordnet haben. Auch außereuropäische Länder, in denen der Ausbau von entsprechenden Infrastrukturen ansteht (vor allem dort, wo neue Städte bzw. Wohn- bzw. Geschäftsanlagen errichtet werden), sehen sich einer Diskussion gegenüber, wie entsprechende breitbandige Infrastrukturen realisiert bzw. reguliert werden sollen, vor allem hinsichtlich der Nutzung von bestehenden Kabelkanälen.

#### **Weitere Informationen:**

**Dipl.-Ökon. Dr. Ernst-Olav Ruhle, Tel.: +49 (211) 68 78 88-48, Email: [ruhle@juconomy.com](mailto:ruhle@juconomy.com)**

**Mag. Jörg Kittl, Tel.: +43 (1) 513 5140-50, Email: [kittl@juconomy.com](mailto:kittl@juconomy.com)**

### **KVZ-Zugang und weitere Fragen des Wettbewerbs im Ortsnetz in Österreich**

Wie bereits mehrfach in früheren Beiträgen erwähnt, hat die österreichische Regulierungsbehörde eine Industriearbeitsgruppe ins Leben gerufen, die sich mit zahlreichen aktuellen und zukunftssträchtigen Regulierungsthemen auseinandersetzt. Eine davon beschäftigt sich mit dem Thema Next Generation Networks / Next Generation Access. Die Diskussion dort begann mit Überlegungen im Hinblick auf das Spectrum Management im Local Loop und hat sich nun mittlerweile zum Thema KVZ-Zugang (Zugang zu abgesetzten DSLAMs) „vorgearbeitet“.

Im Gegensatz zu Deutschland, wo diese Diskussion vor allem im Rahmen der Entscheidung der BNetzA zur Regulierungsverfügung des damaligen Marktes Nr. 11 (TAL-Zugang – nunmehr Markt Nr. 4) geführt wurde, steht sie in Österreich noch am Anfang. Die österreichische Regulierungsbehörde hat auch erst vor wenigen Tagen die Betreiberabfrage im Hinblick auf die Marktdefinition und Analyse dieses Zugangsmarktes initiiert. Aus diesem Grund erfolgt die Diskussion in Österreich später als in Deutschland, umfasst aber den ganzen Markt und wird daher möglicherweise neue Facetten beleuchten. Allerdings ist festzustellen, dass die Zahl der Wettbewerber im österreichischen Festnetz deutlich niedriger ist und das in Deutschland seit einem Jahrzehnt etablierte Geschäftsmodell der „City Carrier“ in dieser Form (abgesehen von UPC Telekabel, die allerdings ihre Aktivität aus einem Kabelnetz heraus entwickelt haben) nicht existiert. Daher ist der Druck, auf mögliche Veränderungen technischer Art (Next Generation Access) auch regulatorisch zu reagieren, möglicherweise deutlich geringer als in Deutschland.

Wie den entsprechend veröffentlichten Dokumenten (siehe <http://www.rtr.at/de/tk/iag03>) zu entnehmen, sind aber thematisch viele Aspekte gleichermaßen Gegenstand der Diskussion, wenn es um den Übergang zu Next Generation Access geht. Die alternativen Anbieter kümmern sich vor allem um die Frage der Anbindung von KVz, die auf unterschiedliche Arten und Weisen erfolgen kann (über termi-

nierende Segmente von Mietleitungen als Vorleistung (Leased Line Reference Offer), über dark fibre, duct sharing oder auch fiber sharing (Nutzung einzelner Farben)).

Ein weiteres Thema in diesem Zusammenhang ist natürlich die Kollokation, wobei RTR hier vor allem die Frage der Kollokation im KVZ (also innerhalb des Outdoor Cabinets) in den Vordergrund stellt.

Intensiv wird diskutiert, ob und inwieweit es gelingen kann – da die Telekom Austria ihren Ausbau (im Gegensatz zur Deutschen Telekom mit VDSL) bisher weder entschieden noch vorangetrieben hat – gemeinsame Ausbauaktivitäten zu führen. Erforderlich dafür wäre eine verstärkte Transparenz der jeweiligen Ausbauplanungen und die entsprechende Möglichkeit zur Teilnahme an derartigen Netzerweiterungen und –modernisierungen für Wettbewerber. Beides birgt Chancen und Risiken. Die Chancen liegen in einer Kosteneinsparung für alle Beteiligten und in der Möglichkeit, eigentlich als nicht attraktiv eingestufte Regionen über den gemeinsamen Ausbau wirtschaftlicher erschließen zu können. Das Risiko liegt in der Bekanntgabe von sensiblen Informationen über Geschäftsstrategien der jeweiligen Unternehmen. Einen „Masterplan“, wie ein Gremium bzw. ein Verfahren zum gegenseitigen Informationsaustausch und mögliche gemeinsame Entscheidungen über den Ausbau und eine damit einhergehende Teilung der Kosten aussehen könnten, wurde noch nicht vorgestellt und ist offenbar auch noch nicht im Detail angedacht.

Die alternativen Anbieter bemängeln insgesamt, dass für eine entsprechende Entscheidung ihrerseits, den Infrastrukturausbau bis zum KVZ voranzutreiben, der regulatorische Rahmen noch zu wenig klar sei. Es fehle eine Entscheidung der Behörde im Hinblick auf die Marktanalyse und ggf. aufzuerlegenden Verpflichtungen für Telekom Austria und eventuell andere Infrastrukturanbieter, auf die ein Business-Plan gestützt werden könnte. Insoweit ist allerdings das Szenario der HVT-Migration in Österreich weniger relevant, da der Incumbent bisher nicht bekannt gegeben hat, bestimmte Standorte aufgeben zu wollen. Daher haben die alternativen Anbieter gegenwärtig nur eine geringe Motivation, die bisher erschlossenen HVT gegen die Erschließung von Kabelverzweigern einzutauschen, wenn damit im Wesentlichen „nur zusätzliche“ Kosten, jedoch noch kein absehbarer geschäftlicher Nutzen einhergeht.

Man darf daher gespannt erwarten, was die laufende Erhebung von Marktinformation an neuen Kenntnissen bringt. In Frankreich z.B. gehen Wettbewerber die KVZ-Erschließung gezielter an, um ggf. sogar gegenüber dem incumbent einen Marktvorteil erreichen zu können. Man sieht auch hier, dass die Wettbewerbsintensität im österreichischen Markt steigerungsfähig ist. Durch Einbeziehung auch weiterer Infrastrukturen (z.B. Leerrohranbieter) wird ein deutlich breiteres Marktsegment angesprochen.

**Weitere Informationen:**

**Dipl.-Ökon. Dr. Ernst-Olav Ruhle, Tel.: +49 (211) 68 78 88-48, Email: [ruhle@juconomy.com](mailto:ruhle@juconomy.com)**

## Geografisch differenzierte Remedies am Breitbandvorleistungsmarkt

Die österreichische Regulierungsbehörde hat am 19.02.2008 eine bis zum 18.03.2008 laufende öffentliche Konsultation zum Thema Vorleistungsmarkt für den breitbandigen Zugang (§ 1 Z 17 TKMVO) eingeleitet. Von Seiten der Marktteilnehmer wurden hierzu zahlreiche Stellungnahmen eingereicht. Die Regulierungsbehörde hatte am 07.03.2008 zur Präsentation und Diskussion der betreffenden Analyse des Breitbandvorleistungsmarktes eingeladen (eine Neudefinition der TKMVO 2003 gemäß der neuen EU-Märkteempfehlung von Dez. 2007 ist in Österreich bisher noch nicht erfolgt). Folgende Ergebnisse und Begründungen wurden von RTR im Zuge dieser Marktanalyse vorgetragen.

## Marktabgrenzung:

Die Regulierungsbehörde inkludiert wie bisher xDSL-Produkte über Kupferleitungen. Zusätzlich umfasst der Markt CATV-Modem-Anschlüsse auf Basis eines Koax-Kabel-TV-Anschlusses sowie „Fixed Wireless Access“ Produkte (z.B. WLL). Ausgegrenzt werden Breitbandanschlüsse über Mobilfunk, FTTH oder PLC. Als Begründung führt die Behörde an, dass mobile Breitbandanschlüsse im Gegensatz zu CaTV-Anschlüssen derzeit noch kein Substitutionsprodukt darstellten. Die Regulierungsbehörde entgegnet insoweit zum wiederholten Male Stellungnahmen der EU-Kommission, welche bereits bei der letzten Marktanalyse die Einbeziehung der Kabelnetze vehement kritisiert hatte, letztendlich die Analyse jedoch akzeptierte, weil eine Ausgrenzung der Kabelnetze nichts am Ergebnis geändert hätte.

Vor allem in Hinblick auf die enorm steigenden Kundenzuwächse im Bereich des mobilen Breitbands erscheint eine differenzierte Marktanalyse nach Festnetz und Mobilnetz immer fragwürdiger. Die Anzahl der Breitbandanschlüsse beträgt am Gesamtmarkt bereits ca. 20% (vgl. RTR TM4-2007):

	Kupfer-doppelader	entbündelte Leitung	Koaxial-kabel	FWA	Mobil	Sonstige Infrastruktur
2. Q 2007	602.117	214.763	547.956	40.034	ca. 350.000	11.724
	34,08%	12,16%	31,02%	2,27%	19,81%	0,66%

Die geografische Marktabgrenzung umfasst das gesamte österreichische Bundesgebiet.

## Marktanalyse:

Die Regulierungsbehörde konstatiert, dass es in den letzten Jahren es kaum mehr Veränderungen bei den Marktanteilen gegeben habe, jedoch die Marktanteile der Telekom Austria (TA) stark zwischen städtischen (unter 47%) und ländlichen Gebieten unterschiedlich seien. Betreffend der Marktzutrittsbarrieren meint die Regulierungsbehörde, dass die Zutrittsbarrieren in den Städten eher gering seien, weil Substitutionsmöglichkeiten durch Entbündelung und CATV-Vorleistungsprodukten möglich seien. Auf dem Land wären die Erschließungskosten demgegenüber sehr hoch.

Auch bei den Endkundenpreisen erkennt die Behörde wesentliche Unterscheidungsmerkmale. Der Unterschied zwischen den Preisen von TA gegenüber alternativen Angeboten wachse im Zeitverlauf, wobei Endkundenpreise in Städten tendenziell niedriger seien als am Land. Die Analyse der RTR berücksichtigt dabei die Preise bis Juli 2007 und lässt damit die Folgen der besonders nachgefragten TA-Weihnachtsaktion mit günstigen Bündelprodukten außen vor.

Euch die Bewertung der weiteren Marktmachtindikatoren (Kontrolle über Infrastruktur, Nachfrageseitige Gegenmacht, Produktdifferenzierung, vertikale Integration etc.) führen zum Ergebnis, dass Telekom Austria beträchtliche Marktmacht besitzt. Das Vorliegen von kollektiver Marktmacht durch Telekom Austria und UPC Telekabel wird dagegen nicht bestätigt.

## Entwurf der regulatorischen Abhilfemaßnahmen:

Trotz der Festlegung für die geografische Marktabgrenzung auf das gesamte österreichische Bundesgebiet werden betreffend der Vorabverpflichtungen geografische Differenzierungen unternommen (siehe hierzu auch das ERG-Papier *"Revised Common Position on the approach to Appropriate remedies in the ECNS regulatory framework"*, welches die regionale Differenzierung von Remedies in einem national definiertem Markt unterstützt). Dies deshalb, weil es gemäß Regulierungsbehörde wesentliche Unterschiede je nach bestimmten geografischen Gebieten gebe und ex-ante-Regulierung nur dort einzusetzen sei, wo diese verhältnismäßig sei. Außerdem müsse der 3-Kriterien-Test (hohe Barrieren, niedriger Wettbewerb, allgemeines Wettbewerbsrecht unzureichend) erfüllt sein. Gewisse

Gebiete erfüllten zum Einen diesen Test nicht und zum Anderen würden auch weitere Indizien für eine Rücknahme der Regulierung sprechen (z.B. Preisdifferenz TA – ANB, Angebot von mobilem Breitband nur in Städten).

Danach wurden folgende zwei Gebietskategorien gebildet:

- Gebiet 1: hoher (=selbsttragender) Wettbewerb
- Gebiet 2: nicht selbsttragender Wettbewerb

Zum Gebiet 1 wird ein HVt dann gezählt, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ gegeben sind:

- mindestens 3 Betreiber bieten am HVt Dienste an (3 Betreiber = TA + CaTV Betreiber mit mindestens 65 % Coverage im Einzugsbereich plus ein weiterer großer Betreiber. Es wurden bundesweit 9 große Betreiber anhand ihrer Marktanteile identifiziert: Telekom Austria, UPC, Tele2, LIWEST, Salzburg AG, Kabelsignal, Telesystem Tirol, B.net und Cablecom),
- mindestens 2500 Haushalte sind durch HVt erreichbar (um Skalenvorteile für ANB zu ermöglichen),
- Marktanteil von TA am HVt unter 50%.

Als Auflage im Gebiet 1 wurde lediglich getrennte Buchführung vorgeschlagen.

Zum Gebiet 2 gehört alles, was nicht Gebiet 1 zugeordnet wurde.

Betreffend der Auflagen zum Gebiet 2 erfolgte keine wesentliche Änderung zur bisherigen Regulierung, bis auf die neue Berechnungsmethodik der Vorleistungspreise:

- Die Vollkosten über alle Produkte müssen gedeckt werden (Regelung wie bisher), und
- die variablen Kosten des spezifischen Produktes müssen gedeckt werden (NEU).

Vergleich der Regelung für betroffene Gebiete:

	Gebiet 1	Gebiet 2
HVT	131	ca. 1300
Haushalte	48%	52%
BB-Anschlüsse	55%	45%
Bitstream-Anschlüsse	26% (= ca. 20.000 Anschlüsse)	75%
Marktanteil TA	unter 30%	über 70%

## Fazit:

Die österreichische Regulierungsbehörde zieht sich allmählich aus allen Bereichen der Regulierung von Telekom Austria (siehe Transitmarkt, Trunk-Segmente Mietleitungen etc.) zurück. Betreffend der Marktzutrittsbarrieren, einem der wichtigsten Kriterien für den Marktzutritt, analysiert sie andere Vorleistungsmärkte (ULL, CATV) und kommt zu dem fragwürdigen Schluss, dass diese anderen Vorleistungsmärkte als Substitut für den Marktzutritt auf dem Vorleistungsmarkt für den breitbandigen Zugang dienen können. Der Umstand, dass trotz in der letzten Zeit gleich bleibender bzw. sogar steigender Marktanteile von TA und größer werdender Differenzen in den Endkundenpreisen im Vergleich zur Konkurrenz kaum Marktdynamik herrscht, scheint die Regulierungsbehörde in ihrer Argumentation wenig zu überzeugen.

Die eingereichten Stellungnahmen sprechen sich durchweg strikt gegen eine territoriale Differenzierung von Remedies aus. Lediglich der Ergänzung der produktspezifischen Kostenrechnung um die

variablen Produktkosten wird Positives abgewonnen. Im Übrigen fürchten die alternativen Betreiber und Organisationen einen weiteren signifikanten Rückgang des (potentiellen) Wettbewerbes im Breitbandmarkt. Und das in Zeiten, wo sich die Breitbandpenetrationsrate in Österreich im EU-Vergleich zunehmend verschlechtert und Österreich von einem Vorreiter zu einem Nachzügler der westlichen EU-Länder geworden ist.

**Weitere Informationen:**

**Mag. Jörg Kittl, Tel.: +43 (1) 513 5140-50, Email: [kittl@juconomy.com](mailto:kittl@juconomy.com)**

## Veranstaltungshinweise

### Kölner Tage: Brennpunkte im IT- und Internetrecht

Es gibt sie immer noch und mit weitreichenden Konsequenzen: die neuralgischen Punkte der IT-Vertragsgestaltung, zu denen der Gesetzgeber keine klare Regelung vorgegeben hat und weder von Rechtsprechung noch Literatur eine „Standard“-Lösung entwickelt worden ist, jedoch sich aus Rechtsprechung und vor allem Literatur Ansätze und vertretbare Positionen abzeichnen. Ganz in der Tradition der Kölner Tage zum IT-Recht präsentiert die Veranstaltung am 10.04.2008 und 11.04.2008 in Köln Problemlagen und offene sowie strittige Fragen des IT- und Internetrechts, berichtet über den aktuellen Stand von Rechtsprechung und Literatur hierzu und entwickelt aus diesen Brennpunkten des IT- und Internetrechts praxisrelevante Konsequenzen für state-of-the-art Handhabung und Gestaltung von IT-Verträgen sowie -Verfahren.

Einen Überblick über das vollständige Programm, Anmeldeformulare sowie weitere Materialien finden Sie unter: [http://www.otto-schmidt.de/seminare\\_840\\_333031.html](http://www.otto-schmidt.de/seminare_840_333031.html)

### WIK-Konferenz „Review des Europäischen Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation“

Am 24. und 25. April 2008 organisiert das Wissenschaftliche Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste (WIK) im Hotel Kanzler in Bonn eine Konferenz, die sich mit dem „Review des Europäischen Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation“ beschäftigt. Ziel der Veranstaltung ist es, die am 13. November 2007 durch die Europäische Kommission veröffentlichten Reformvorschläge zu diskutieren und zu analysieren. Zahlreiche hochkarätige Referenten werden im Rahmen der Konferenz Auskunft über Ihre Erwartungen an die Reform des 2002er Richtlinienpaketes geben, darunter der Generaldirektor der DG Information Society Fabio Colasanti, der Präsident der Bundesnetzagentur Matthias Kurth, die beiden EU Parlamentarier Erika Mann und Malcolm Harbour sowie Commissioner William Kovacic von der U.S.-amerikanischen FTC.

Einen Überblick über das vollständige Programm, Anmeldeformulare sowie weitere Materialien finden Sie unter: [http://www.wik.org/content/rec/rec\\_main.htm](http://www.wik.org/content/rec/rec_main.htm)

Wenn Sie Fragen haben sollten, wenden Sie sich bitte an: [EU\\_Review\\_Conference@wik.org](mailto:EU_Review_Conference@wik.org)

### 4. Österreich-Deutsches Regulierungssymposium von JUCONOMY

Im Mai 2008 veranstalten wir bereits zum vierten Mal unser österreichisch-deutsches Regulierungssymposium mit vielfältigen Themen aus der Welt der Telekommunikation. Nachdem das letzte Symposium im September 2007 erstmals in Düsseldorf stattfand, kehren wir heuer im Vorfeld der EURO 2008 wieder nach Wien in den Kursalon zurück. Hier die wesentlichen Daten zu Zeit und Ort:

30. Mai 2008, 9.30 Uhr bis voraussichtlich 16.00 Uhr  
Kursalon, 1010 Wien, Johannesgasse 33

Thematisch wollen wir uns in diesem Jahr an den gegenwärtig am intensivsten diskutierten Themen orientieren. Vorgesehen sind folgende Themenblöcke:

1. NGN / NGA: Neue Welt nur noch mit Incumbents - Oder wie wird der Wettbewerb in der neuen Welt von NGN und NGA aussehen? Wie steht es mit der Transparenz? Wie ist um den Rechtsschutz für vergangene und zukünftige Investitionen der Alternativen bestellt?
2. Neuer Rechtsrahmen – Review: Bleibt alles beim Alten, bloß in anderer Form oder wird alles ganz anders? Subsidiarität versus Zentralisierung der Regulierung – Was ist sinnvoll für die Marktteilnehmer?
3. Net Neutrality: „Google“ ich mir zukünftig meinen Netzanbieter? - Wer bestimmt wen? Geben die Netzbetreiber den Content vor oder bestimmen die Contentanbieter die Infrastruktur? Konvergieren Zugang und Inhalt?

Innerhalb der Themenblöcke wird es jeweils zwei Impulsreferate geben, die das Thema aus unterschiedlichen Positionen darstellen. Im Anschluss an die beiden Impulsreferate wird es eine Diskussion auf einem erweiterten Podium geben, in die auch das Publikum einbezogen werden soll. Die Redner und Diskutanten kommen von der Europäischen Kommission, von Regulierungsbehörden, Institutionen, Unternehmen und aus der Lehre in Deutschland und Österreich. Wie in den Vorjahren wollen wir auch wieder Teilnehmer aus der Schweiz einbeziehen.

Kontakt Wien: JUCONOMY, Parkring 10, A-1010 Wien

Tel.: +43 (1) 513 514 0, Fax: +43 (1) 513 514 0-91, E-Mail: [Symposium2008@juconomy.com](mailto:Symposium2008@juconomy.com)

Kontakt Düsseldorf: JUCONOMY, Graf-Recke-Str. 82, D-40239 Düsseldorf

Tel.: +49-(0)211-687888-0, Fax: +49-(0)211-687888-68, E-Mail: [Symposium2008@juconomy.com](mailto:Symposium2008@juconomy.com)

## **Seminar „Geschäfte im Netz - Aktuelle Entwicklungen und praxisorientierte Gestaltungslösungen“**

In dem Seminar am 13.06.2008 in Köln werden die wichtigen Neuerungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung brandaktuell vermittelt und sowohl der jeweilige dogmatische Kontext als auch die unmittelbaren Auswirkungen für das Verhalten in der Praxis aufgezeigt. Die vielfältigen Gestaltungs- und Lösungshinweise können Sie unmittelbar in Ihrem Unternehmen oder Ihrer Bearbeitungspraxis umsetzen. Zu den Themen zählen: Verantwortlichkeit im Netz, Störerhaftung, Sperrung und Anderes, Telemediengesetz, Überwachung, Datenschutz, Online-Marketing, Software.

Die Referenten sind aus unserem Hause: RA, FA IT Prof. Dr. Fabian Schuster, RA Dr. Peter Schmitz, RA Jens Eckhardt.

## Termine

- 09.04.2008 6. Düsseldorfer Informationsrechtstag zum Thema "Review des EU-Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation", Referent u.a. RA Dr. Marc Schütze, JUCONOMY Rechtsanwälte, zum Thema „Kompetenz- und Rechtsschutzdefizite beim Übergang in das allgemeine Wettbewerbsrecht?“  
Ort: Industrie-Club e.V. Düsseldorf  
Internet: <http://zfi.duslaw.eu/veranstaltungen/informationsrechtstag6>
- 10.-11.04.2008 Kölner Tage: Brennpunkte im IT- und Internetrecht – Aktuelle Entwicklungen und praxisorientierte Gestaltungslösungen  
Ort: Hotel Hyatt Regency Köln  
Internet: [http://www.otto-schmidt.de/seminare\\_840\\_333031.html](http://www.otto-schmidt.de/seminare_840_333031.html)
- 24.-25.04.2008 WIK-Konferenz „Review des Europäischen Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation“  
Ort: Hotel Kanzler in Bonn  
Internet: [http://www.wik.org/content/rec/rec\\_main.htm](http://www.wik.org/content/rec/rec_main.htm)
- 07.-08.05.2008 e\_procure & supply 2008 – Fachmesse mit Kongress für Beschaffungs- und Lieferantenmanagement, Referent u.a. RA Jens Eckhardt, JUCONOMY Rechtsanwälte, zum Thema „E-Sourcing – Sicherheit durch Vertragsgestaltung“  
Ort: Kongress-Zentrum Messe Nürnberg, CCN West  
Internet: <http://www.bme.de/e-procure>
- 30.05.2008 4. Österreich-Deutsches Regulierungssymposium von JUCONOMY  
Ort: Kursalon, Wien, Johannesgasse 33, 1010 Wien  
Internet: <http://www.juconomy.com>
- 13.06.2008 Seminar "Geschäfte im Netz – Aktuelle Entwicklungen und praxisorientierte Gestaltungslösungen", Referenten von JUCONOMY Rechtsanwälte: RA, FA IT Prof. Dr. Fabian Schuster, RA Dr. Peter Schmitz, RA Jens Eckhardt  
Ort: Dorint Hotel An der Messe Köln  
Internet: [http://www.otto-schmidt.de/seminare\\_840\\_333238.html](http://www.otto-schmidt.de/seminare_840_333238.html)
- 24.-27.06.2008 International Telecommunications Society, 17th Biennial Conference  
Ort: Montreal, Canada  
Internet: <http://www.itsworld.org/Montreal2008/>

## Impressum

JUCONOMY Rechtsanwälte  
Graf-Recke-Straße 82, 40239 Düsseldorf  
Tel: ++49-(0)211-687888-0, Fax: ++49-(0)211-687888-68

und

# JUCONOMY

---

JUCONOMY Consulting AG  
Graf-Recke-Straße 82, 40239 Düsseldorf  
Tel: ++49-(0)211-687888-0, Fax: ++49-(0)211-687888-33  
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf  
Vorstand: Dr. Ernst-Olav Ruhle  
Aufsichtsratsvorsitzender: Prof. Dr. Fabian Schuster  
Amtsgericht Düsseldorf HRB: 49559

eMail: [newsletter@juconomy.com](mailto:newsletter@juconomy.com), URL: <http://www.juconomy.com>

Die Rechtsanwälte der Sozietät JUCONOMY sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Sie sind durch den Präsidenten des Landgerichts Düsseldorf bzw. durch die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf als Rechtsanwälte zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Sie unterliegen berufsrechtlichen Regelungen, deren Einhaltung von der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf überwacht wird. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören u.a. die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), das Vergütungsgesetz für Rechtsanwälte (RVG), die Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA), die Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft, das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) sowie die Fachanwaltsordnung, deren Texte u.a. auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) abgerufen werden können.

Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge wird für deren Inhalt keine Haftung übernommen.